

werden von dem Landes- (Provinzial-) Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Die Anstellung von Landessekretären erfolgt durch den Landes- (Provinzial-) Vorstand im Einvernehmen mit dem Parteivorstand.

- (4) Zur Prüfung der Kassengeschäfte wählt die Landes- (Provinzial-) Delegiertenkonferenz eine Revisionskommission.
- (5) Sie wählt ferner das Schiedsgericht. Es besteht aus fünf Mitgliedern, darunter ein Vorsitzender.

#### § 16

- (1) Landes- (Provinzial-) Delegiertenkonferenzen finden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, statt. Zu der Delegiertenkonferenz entsendet jeder Kreis Delegierte. Die Zahl der Delegierten bestimmt die Wahlordnung, die vom Landes- (Provinzial-) Vorstand mit Zustimmung des Parteivorstandes erlassen wird.
- (2) Die Delegierten werden von den Kreisdelegiertenkonferenzen gewählt.
- (3) Außerdem nehmen die Mitglieder der Bezirkssekretariate an der Delegiertenkonferenz mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Landes- (Provinzial-) Delegiertenkonferenz muß unter Angabe der Tagesordnung, in der Regel mit einer Frist von einem Monat, durch den Landes- (Provinzial-) Vorstand einberufen werden.
- (5) Die Landes- (Provinzial-) Delegiertenkonferenz beschließt über die Vorlagen des Landes- (Provinzial-) Vorstandes und die Anträge der Ortsgruppen, der Kreise, der Bezirke und der Delegierten.
- (6) Auf Verlangen des Zentralsekretariats sind auch die von diesem gewünschten Angelegenheiten zu verhandeln.
- (7) Der Landes- (Provinzial-) Vorstand erstattet der Landes- (Provinzial-) Delegiertenkonferenz jähr-